

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1834**

8 (25.1.1834)

Großherzoglich Badisches

Neues Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 8. Samstag den 25. Januar 1834.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 1305. Die Bestreitung der Socialausgaben bei den Gemeinden betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 13. Dec. v. J. Nro. 13108—9. Folgendes verordnet:

Nach dem §. 78. der Gemeindeordnung sollen Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder als Staatsanstalt betrachtet veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachteile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen zur Folge haben, als Socialausgaben nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben werden.

In §. 13. c. c. der Instruction für Fertigung der GemeindeVoranschläge vom 8. Oct. 1832, sind als Beispiele solcher Socialausgaben aufgeführt: der Aufwand für die Ortsbeleuchtung, jener für die Feldhut, für die Wiesenwässerung, und der Aufwand für den Maulwurffang. Außer diesen nur beispielweisen angeführten Fällen gehören aber auch noch andere hieher, z. B. die Kosten für die Waldhut, jene für das Faselvieh, die Hirtentöhne, die Kosten des nicht für die Gemeindefasse, sondern nur für einzelne Genußberechtigte aufzumachenden Bürgergabholzes und d. g.

Alle diese und ähnliche Kosten können übrigens, wenn die Gemeinde beziehungsweise diejenigen, welche bei dem Voranschlag mitzuwirken haben, sie auf die Gemeindefasse zu übernehmen vorziehen, auch unter die allgemeinen Gemeindeausgaben aufgenommen werden. Daher mußte in dem Formular, welches der genannten Instruction beigegeben ist, eine Stelle dafür eingeschaltet werden, wenn gleich solche Kosten nicht unbedingt schon ihrer Natur nach unter die allgemeinen Gemeindeausgaben gehören, sondern nur kraft besonderer Beschlüsse bei Fertigung des Voranschlags darunter aufgenommen wurden, etwa weil der Eine das, was er dabei auf der einen Seite gewinnt, auf der andern Seite wieder über Gebühr bezahlt, und so das Verhältniß im Allgemeinen sich nahesten wieder hergestellt, ohne daß es bei mit Mühe und Kosten verbundenen besondere Umlagen bedarf.

In Fällen aber, wo diejenigen, welche bei Entwerfung des Voranschlags mitwirken, über die Aufnahme solcher Sociallasten unter die gemeine Ausgaben nicht einig sind, und dagegen, insbesondere von den Vertretern der Ausmärker Beschwerde geführt wird, haben die Ämter bei Genehmigung der GemeindeVoranschläge, ohne daß dabei das angeführte Formular maßgebend sein könnte, die nach dem §. 78. der Gemeindeordnung als Socialausgaben erscheinenden Positionen zu besonderer Umlage vom gemeinen Etat auszuschneiden, so weit nicht ein Betreffniß davon auf das Gemeindegut selbst fällt, und in dieser Beziehung als eine Ausgabe der Gesamtheit erscheint.

Dies wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Kastatt den 18. Jänner 1834.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd.

vdt. Müller.

307100 — 54 — 1000000

Nro. 1423. Die königl. Baiersche Verordnung über das Postwesen vom 15. September v. J., jeho die Anwendung der Postvorschriften auf die Fuhrleute, Lohnkutscher u. betreffend.

Zufolge hoher Verfügung des Großh. Hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. und Jahrs Nro. 13696. wird nachfolgend in Bezug auf die, in Scriptis den Großh. Ober- und Bezirksämtern eröffnete Ministerialverfügung vom 21. Oct. v. J. Nro. 11517. mittlerweile die erschienene weitere bairische Verordnung vom 6. Dec. v. J. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großh. Aemter hievon die, in das königl. Bayerische Gebiet reisenden Lohnkutscher und Fuhrleute zu verständigen haben. Rastatt den 20. Jänner 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

1831 Jähr. v. N. h. v. t.


vd. v. Hunoltstein.

Auf den Anfragebericht vom 24. Sept. d. J. das Benehmen gegen ausländische Lohnkutscher betreffend, wird der königl. Kreisregierung folgendes erwiedert: Die in dem Art. 7 der Entschließung vom 15. Sept. v. J. bezeichneten Legitimationskarten können ihrer Natur nach nur von inländischen Lohnkutschern gefordert werden, gegen ausländische Lohnkutscher kommen hingegen die Anordnungen der Pafsverordnung vom 16. März 1809 Art. 3. in Anwendung. Nach Inhalt jener Bestimmungen aber sind nur jene fremden Fuhrleute des Besizes von Pässen enthoben, welche aus dem Auslande kommen, um Meßgüter auf inländische Messen zu führen. Alle übrigen müssen, abgesehen von den Pässen der Passagiere, auch ihrerseits mit den vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörde versehen sein. Die königl. Kreisregierung wird hiernach das Geeignete verfügen, übrigens den strengen Volkzug erst mit dem 1. Febr. k. Jahrs als dem Tage eintreten lassen, an welchem die dießfallige, öffentliche Kund zu gebende, und auch den übrigen Regierungen zur Kundgebung empfohlene Bestimmung in den benachbarten Ländern allgemein bekannt sein kann; bis dahin ist die Person des mit keinem speziellen Passe versehenen Fuhrmannes bei dem Eintritte durch eine amtliche Protocollar-Vormerkung zu constatiren, und dem Fuhrmann auf den Grund dieses Protocoll'es eine Legitimations-Urkunde in anliegender Form auszustellen. München am 6. December 1833.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

(Formular.)

N. N. Kreis.	Polizeydistrikt N. N.
Stadt: (Markt, Rural:) Gemeinde N. N.	
V o r w e i s - K a r t e	
für N. N.	
concessionirten Lohnkutscher, — oder Knecht des concessionirten Lohnkutschers N. N.	
Signalement:	Landgericht (Herrschaftsgericht)
Alter	Stadt-Commissariat
Größe	N. N.
u. f. w.	Unterschrift des Beamten.
	Unterschrift des Nebenbeamten oder Actuars.



Nro. 1295. Die Bekanntmachung von Diebstählen betreffend.

Nach einer Anzeige des Großh. Oberraths der Israeliten besteht in einigen Gemeinden noch die Übung, daß Bekanntmachungen von Diebstählen an den Vorsteher der israelitischen Gemeinden zum Anschlag an den Synagogen besonders abgelesen werden.

Da die Bekanntmachung von Diebstählen in der Regel, wo nicht in einem einzelnen Fall besondere Gründe vorhanden sind, keine Angelegenheit der kirchlichen, sondern nur der politischen Gemeinde ist, und deren Anschlag an den Synagogen mit dem §. 54. des 10ten Organisationsedikts vom 20. April 1803 ohnehin nicht wohl vereinbarlich ist, so werden zufolge Verfügung des Großh. Hochpreißenlichen Ministeriums des Innern vom 27. Dec. v. J. Nro. 13615. sämtliche Großh. Ober- und Aemter des Mittelrheinkreises zur Abstellung dieser Übung angewiesen. Rastatt den 17. Jan. 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Müllr.

vdt. Rosf.

Bekanntmachungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte kath. Stadtpfarrei Neckargemünd dem Pfarrer Johann Nepomuk Gräßer zu Schönau gnädigst zu verleihen geruht. Hiedurch ist die kath. Pfarrei Schönau, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 450 fl. erledigt. Die Kompetenten um die letztgenannte Pfarrpfünde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Untersheinkreises zu melden.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Anführung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorzugvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(1) zu Densbach an die ledigen Bürgersöhne Michael und Wendelin Stefan, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Donnerstag den 13. Februar d. J. Vormittags auf die Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(3) zu Königsbach an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Maurers Daniel Staiger, auf Donnerstag den 6. Februar d. J. früh 9 Uhr in die Amtskanzlei.

(1) zu Königsbach an den Jakob Friedrich Fränkle, Bürger und Bauer, welcher mit seiner Ehefrau und 3 Kindern nach russisch Polen auswandern will, auf Donnerstag den 12. Febr. d. J. früh 8 Uhr auf die Amtskanzlei.

(1) zu Königsbach an den Jakob Jung, Metzger, welcher im Jahr 1827 verbannt wurde, und mit seiner Ehefrau nebst 5 Kindern nach russisch Polen auswandern will, auf Donnerstag den 12. Febr. d. J. früh 8 Uhr auf die Amtskanzlei.

(1) zu Königsbach an den Johannes Jung, ledig, welcher nach russisch Polen auswandern will, auf Donnerstag den 12. Febr. d. J. früh 8 Uhr auf die Amtskanzlei. U. d. Bezirksamt Sppingen.

(2) zu Hilsbach an das in Gant erkannte Vermögen des Herz Geldesheimer, auf Dienstag den 4. Febr. d. J. früh 9 Uhr in die Amtskanzlei. Aus dem

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Johann Wilhelm Gerber, Bürger und Zimmermann zu Leopoldshafen (Säckel), gegenwärtig wohnhaft zu Bödingen, Amts Biel im Kanton Bern, ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinem minderjährigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern; wir haben deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation desselben auf Samstag den 8. Febr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf die Amtskanzlei festgesetzt, und haben hiezu alle diejenigen vor, welche einen rechtlichen Anspruch an denselben zu machen haben und zwar unter dem Nachtheile, daß die Nichterscheinenden den Abzug

des Auswanderers, ohne befriedigt zu werden, zu erwarten haben. Karlsruhe den 10. Jan. 1834.
Großh. Landamt.

(1) Gengenbach. [Präklustobeseid.] In der Michael Himpeleschen Gant von Nordrach werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Schuldenliquidation ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen.

Gengenbach den 14. Jan. 1834.
Großh. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. U. d. Bezirksamt Gengenbach.

(3) von Moos, Gemeinde Reichenbach, die ledigen drei Gebrüder, Georg, Bernhard und Michel Bang, für welche als Aufsichtspfleger der Bürger Joseph Zimmermann all dort aufgestellt ist.

(3) Gengenbach. [Mundtods-Erklärungen.] Nachfolgende Personen werden wegen Geisteschwäche im ersten Grad für mundtods erklärt und es kann ihnen ohne Zustimmung ihrer Pfleger nichts geborgt, noch ein sonstiges Rechtsgeschäft mit ihnen gültig eingegangen werden und zwar:

- 1) Theresia Anna, unter Pflegschaft des hiesigen Handelsmanns Dutlinger.
- 2) Johanna Filger, Pfleger Jakob Schmitt, Schuster.
- 3) Mathäus Rheinert, Pfleger Thomas Tränkle.
- 4) Aloys Fritsch, Pfleger Georg Engel.
- 5) Franz Heinrich Ignaz Huber, Pfleger Anton Huber.

Sämmtlich ledig und großjährig und sammt ihren Pflegern von Gengenbach.

Gengenbach den 10. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Bekanntmachung.] Wegen Wiederbefähigung wird die gegen die Joseph Harter'schen Eheleute von Unterharmersbach am 6. Juli 1825 ausgesprochene Mundtods-machung im 1. Grade für aufgehoben erklärt, und den genannte Eheleuten die freie Vermögensverwaltung wieder überlassen.

Gengenbach den 15. Januar 1834.

Großh. Bezirksamt.

(3) Lahr. [Bekanntmachung.] Dem Lorenz Meier von Schönberg wurde unterm 6. Dec.

v. J. in Person des Michael Kopf von da ein Beistand im Sinn des L. R. Sages 499. aufgestellt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Lahr den 9. Jan. 1834.

Großh. Oberamt.

(2) Wolfach. [Bekanntmachung.] Die am 22. Oct. 1822 erlassene Mundtods-Erklärung, gegen den ledigen Joseph Armbruster zu Wolfach, ist auf Antrag des Familien- und Gemeinderathes, heute aufgehoben worden.

Wolfach den 18. Jan. 1834.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem Bezirksamt Uchern.

(1) von Gamshurst der Florian Friedmann, welcher vor vielen Jahren nach Ungarn ausgewandert, ohne daß bisher sichere Kunde von seinem Leben und Aufenthalt ausgemittelt werden konnte, dessen pflegschaftlich verwaltetes Vermögen in 152 fl. besteht.

(1) Bruchsal. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Margaretha Doll von Bruchsal, oder deren etwaige Leibeserben, sich auf die disseitige Ediktal-ladung vom 28. Nov. 1832 No. 25572. in zwischen nicht gemeldet, oder irgend eine Disposition über ihr Vermögen getroffen haben, so wird dieselbe nunmehr für verschollen erklärt und verordnet, daß ihr Vermögen an ihre nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden soll. Bruchsal den 11. Jan. 1834.

Großherz. Oberamt.

(1) Kork. [Verschollenheits-Erkenntnis.] Florentinus Köchler von Stadt Kehl, welcher sich auf die gerichtliche Aufforderung vom 5. Jan. 1833 weder angemeldet, noch von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben hat, wird für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz überwiesen.

Kork den 9. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Kork. [Verschollenheits-Erkenntnis.] Da sich Joseph Grosfettier von Stadt Kehl auf die gerichtliche Aufforderung vom 5. Jan. 1833. dahier nicht gemeldet, auch derselbe in der gesetzlichen Frist von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, so wird derselbe nunmehr für

verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten gegen Kaution verabsolgt.

Kork den 9. Jan. 1830.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Aufforderung.] Unterm 18. Nov. v. J. starb dahier der lebige hiesige Bürger und Handelsmann Augustin Stolz ohne Pflichterben, oder Geschwister und Nachkommen von diesen zu hinterlassen. Derselbe errichtete unterm 7. desselben Monats ein öffentliches Testament, worin er den hiesigen Bürger und Apotheker Ludwig Stolz zum Universalerben seiner Verlassenschaft mit Belassung mehrerer Stückvermächtnisse einsetzte. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche an diese Verlassenschaft machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche so wie allenfallsige Einwendungen gegen das vorliegende Testament binnen 6 Wochen um so gewisser dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Verlassenschaft nach Maassgabe des Testaments vertheilt, und sie mit ihren etwaigen Ansprüchen von der vorhandenen Vermögensmasse ausgeschlossen werden würden.

Bühl den 14. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Ulm. [Ausruf an die Erben u. Gläubiger des verstorbenen Grafen Clemens Wenzeslaus Schenk von Stauffenberg auf Ristissen, Wilslingen, Gaislingen und Waisingen.] Da es auf dem gewöhnlichen Wege nicht gelungen ist, eine zuverlässige Kenntniß der Personen zu erhalten, welche hinsichtlich des Allodialnachlasses des am 2. Juli d. J. zu Ristissen, Königlichen Oberamts Ehingen, gestorbenen Grafen, Clemens Wenzeslaus Schenk von Stauffenberg, gewesenen Gutsherrn auf Ristissen, Wilslingen, Gaislingen und Waisingen, ein Erbrecht anzusprechen, oder eine Forderung zu machen haben, so werden hierdurch alle diejenigen, welche aus Erb- oder andern Rechten einen Anspruch an dessen Nachlaß zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgerufen, binnen der Frist von 45 Tagen ihre Ansprüche, gehörig bescheinigt, anher einzugeben, widrigenfalls der Nachlaß, nach Befriedigung der bekannten Gläubiger, den — während dieser Frist als Erben sich legitimirenden Personen würde aus- gefolgt werden.

Zur nähern Nachricht für diejenigen, welche Erbsansprüche zu haben vermeinen, werden noch die Namen der längst verewigten Eltern des Erblassers hier beigefügt.

Der Vater desselben war: Damian Hugo

Friedrich Anton Graf von Stauffenberg. Die Mutter: Antonie, geborne Gräfin von Kagenel. Die Großeltern väterlicher Seite: Lothar Philipp Ludwig Hartmann, Freiherr von Stauffenberg, und Marie Johanne, geborne Gräfin Schenk von Castell; mütterlicher Seite: Johann Friedrich Friedolin, Graf von Kagenel und Marie Anne Eve Eleonore, geborne von Andlau.

So beschlossen zu Ulm, im Pupillensenat des Königlich Württembergischen Gerichtshofs für den Donaukreis den 7. December 1833.

E s s t h.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bühl. [Vorladung.] Der Milizpflichtige Felix Zeller von Neuweier, welcher bei der am 13. d. stattgehabten Rekrutenaushebung zum activen Militärdienst berufen wurde, aber unerlaubt abwesend war, hat sich binnen 6 Wochen bei dießseitigem Amte zu stellen, und seiner Militärpflicht zu genügen, widrigenfalls gegen ihn nach dem Gesetze verfahren werden soll.

Bühl den 16. Jan. 1834.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Gernsbach. [Vorladung.] Bei der heute dahier vorgenommenen Rekrutenaushebung haben sich die nachbenannten Conscriptionspflichtigen nicht gestellt, als: Leopold Heiter vom Raltenbronn, Gemeinde Reichenthal mit Loos-Nro. 11. und Hieronimus Gröb von Herdenmit Loos-Nro. 64. Da der Aufenthalt derselben nicht bekannt ist, so werden sie hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, und sich über ihre unerlaubte Abwesenheit zu verantworten, widrigenfalls sie als Refractars würden behandelt werden.

Gernsbach den 13. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Heidelberg. [Vorladung.] Bei der heute stattgehabten Rekrutenaushebung sind Johann Martin Bruckert von Heidelberg, Loos-Nro. 42. und Jakob Löß von Leimen, Loos-Nro. 82. unentschuldigat ausgeblieben. Dieselben werden daher aufgefordert, sich um so gewisser bis zum 1. April d. J. dahier persönlich zu stellen und über ihr Ausbleiben zu verantworten, als sonst die gesetzliche Strafe gegen sie ausgesprochen werden wird.

Heidelberg den 11. Januar 1834.

Großh. Oberamt.

(1) Oberkirch. [Vorladung.] Franz Joseph Huber von Fernach und Felix Schmidt von Renchen wurden bei der im Monat September v. J. stattgehabten Ziehung in der Conscriptio pro 1834, Ersterer durch Loos-Nro. 12.

Legterer durch Loos. No. 31. zum Militär bestimmt. Beide haben sich aber seither ohne alle Erlaubniß von Hause entfernt und sich bei der am 18. d. stattgehabten Aushebung nicht gestellt. Dieselben werden deßhalb aufgefordert sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigens sie als Refractär behandelt und in die diesfalls geordneten gesetzlichen Strafen verfällt würden.

Oberkirch den 21. Januar 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Kork [Verladung und Fahndung.] Der Schmidgeselle Johann Klink von Sand ist der Verwundung des Bäckergehilfen Johann Schleicher zu Stadt Kehl angeklagt worden, und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen und zu verantworten, als sonst das weiter rechtliche gegen ihn erkannt werden soll. Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hieher zu überliefern.

Kork den 11. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Signalement

Alter 28 Jahre, Größe 5' 8", Haare schwarz, Backenbart schwarz, Nase stumpf, Kinn länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank.

(2) Lahr. [Fahndung und Signalement.] Der ledige Christian Schwend in Oberweiler hat sich der Theilnahme eines Handdiebstahls bei der Kreszentia Kächer in Oberweiler verdächtig gemacht, u. sich durch heimliche Entfernung von seinem Heimathsort der Untersuchung entzogen. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen a dato bei diesseitiger Stelle zu sistiren und sich über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, widrigensfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden wird. Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf den unten signalisirten Schwend zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Lahr den 13. Januar 1834.

Großh. Oberamt.

Signalement

Alter 32 Jahre, Größe 5 Schuh 4 Zoll, Statur untersetzt, Gesichtsforn rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stiege nieder, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund mittelmäßig, Bart schwach, Kinn oval, Zähne gut.

Derselbe trägt gewöhnlich einen schwarz manchesternen Wammes und ein rothes Brusttuch, so wie blau barchete Weinkleider und eine sammete Pelzkappe.

(1) Wolfach. [Fahndung und Signalement.] Justinian Armbruster von Aniebis, welcher wegen verübter Verwundung hier in Untersuchung gezogen werden sollte, ist entflohen, weshalb dessen Signalement zur Fahndung bekannt gemacht wird.

Wolfach den 20. Jan. 1834.

Großh. Fürstl. Fürstenberg'sches Bezirksamt.

Signalement

Alter 22 Jahre, Größe 5' 6", Statur besetzt, Gesicht länglicht, Haare blond, Augenbraunen und Augen blond, Nase dick, Mund mittler, Bart blond und schwach.

Kleidung: Kappe von grünem Tuch mit Schild, Tschoben von schwarzem Manchestere, hellblaue lange Weinkleider von Zwitich und Stiefel, wahrscheinlich auch einen blauen Tuchmantel mit Sammettragen; er besitzt ein Paßbüchlein zum Hausierhandel mit Wagenschmier.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] Dem Franz Gemeiner in Nordrach wurde mittelst Einsteigens in seine Bühne, ein Oberbett sammt dem Ueberzug, welcher aus geflechttem Zwitich bestand und mit K. E. roth gezeichnet war, im Werthe von 12 fl. von unbekanntem Thätern entwendet. Was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird.

Gengenbach den 22. Januar 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Gernsbach. [Diebstahl.] Vor etwa 3 bis 4 Wochen wurde in der Behausung des Seifensieders Nikolaus Peter von hier nächtlicher Weise durch Einsteigen in den Kaufladen aus einem daselbst befindlichen Pult, etwa 6. fl. Geld, und ein Petschaft entwendet, welches beides in einer Ochsenblase aufbewahrt war, das Geld bestand namentlich in einem bad. hunder Kreuzer und zehn Kreuzer Stück, aus Sechsern, Groschen Kupferkreuzern und halben Kreuzern.

Das Petschaft bestand aus einer messingenen Handhabe und einer silbernen Platte, in der Größe eines Sechfers, worauf die Buchstaben I. L. die Form von Lichtern und eines Stückchen Seife und am Rand ein Kranz eingravirt war. Wie bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Gernsbach den 10. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Voraestern Nachmittag wurde aus einem hiesigen Privathause die unten beschriebene Pfeife entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen. Karlsruhe den 13. Jan. 1834.

Großh. Stadtmant.

Beschreibung.

Die Pfeife ist von Meerschäum, gelber Farbe, von der Form eines Ulmerkopfes, hat ein ziemlich kurzes gelbes Rohr von Buchsbaumholz, einen runden hohen Aufsatz von Horn und kurze breite Mundspitze, hinten und auf dem Deckel ist der Kopf mit Silber beschlagen. Das Beschlag selbst hatte eine auf dem Deckel befindliche kleine Rosette, sonst keine besondere Auszeichnung. Es war eine grün seidene Schnur ohne Quasten an dem Rohr.

(1) Kork. [Diebstahl.] In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. wurden aus dem Kleidertrug der Magdalene Brendel hier nochstehende Effekten und schon einige Zeit früher der Schlüssel zu der Thüre ihres Hauses entwendet. Der Thäter ist bis jetzt unbekannt, und wird dieß daher Behufs der Fahndung bekannt gemacht.

Kork den 18. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Beschreibung

der entwendeten Gegenstände.

- 1 1/2 ℓ blaue Baumwolle,
- 1 1/2 ℓ rothe Baumwolle,
- 3 ℓ weiße Baumwolle,
- 1 schwarz seidenes Halstuch mit rothem Kranze,
- 1 Paar weiße wollene Strümpfe,
- 1 Sacktuch.

(1) Manuheim. [Ausgesetztes Kind.] Am Donnerstag den 16. d. M. Abends 7 Uhr wurde dahier in der Stadt auf der Straße in einer hölzernen Schachtel ein neugeborenes lebendes Kind ausgesetzt. Das Kind ist männlichen Geschlechtes, hat die Länge von 1 1/2 Schuh, einen länglichten Kopf, dunkle Haare, eine breite Nase, einen kleinen Mund, blaue Augen, ausgewachsene Finger und Fußnägel, ist sehr stark und von gesunder Faße. Die Schachtel ist von Holz, 1 1/2 Schuh lang, 3/4 Schuh hoch und 1 Schuh breit, im Schachteldeckel befanden sich 16 Löcher. In dieser Schachtel lag folgendes Kindzeug:

- a) eine abgenähte Decke von Haman,
- b) ein Pique Tragsack mit 4 leinenen Bänder,
- c) eine Wickelbinde von Pique mit 2 leinenen Bänder,
- d) eine weiße Flaneldecke, welche mit rothen Streifen eingefast ist,
- e) ein Stückchen Wachtuch von schwarzer Farbe,
- f) eine von Haman wattirte abgenähte Hinterrdecke,
- g) eine leinene Windel,
- h) ein Fäckchen von Haman mit einer Garnitur von Mouffelin und mit einer Spitze.
- i) ein Kinderhemd von Pergall mit 2 Bänder,

k) eine Haube von Bassing-Barchet, mit einer kleinen Spitze garnirt, oben ein kleiner Einsag.

l) eine leinene Nabelbinde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle wohlthätliche Behörden auf die Thäterin fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren und an uns gefälligst einliefern lassen zu wollen.

Mannheim den 27. Jan. 1834.

Großh. Stadtamt.

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Der von dem Stadtamte Karlsruhe unterm 23. Jan. 1832 zu Ersetzung einer wegen Diebstahls zuerkannten 2jährigen Zuchthausstrafe hieher eingelieferte Eduard Bernhard Becher aus Gotha, wird den 23. d. M. entlassen, und in Gemäßheit des Urtheils Großh. hochpreiflichen Hofgerichts zu Rastatt vom 20. Jan. 1832 No. 269. r. Sen. der Großherzoglich Badischen Landen verwiesen. Bruchsal den 22. Jan. 1834.

Großh. Zucht- und Correctionshausverwaltung.

Signalement.

Derselbe ist 27 Jahr alt, von Profession ein Schuster, mittlere Statur, 5' 3" groß, hat dunkelblonde Haare, ovales Gesicht, hohe bedeckte Stirn, braune Augbraunen, dunkelgraue Augen, etwas abwärtsstehende Nase, gewöhnlichen Mund, breites Kinn, blonde Barthaare. Trägt bei der Entlassung eine dunkelgrün tuchene Kappe, eine schwarze Halsbinde, eine alte schwarze tuchene Weste, einen dunkelblau tuchernen Ueberrock, schwarz tuchene lange Hosen und Stiefel.

(1) Gerlachshelm. [Straferkenntniß.] Moriz Scherer von Oberbalsbach, welcher sich auf die Vorladung vom 15 April v. J. weder dahier noch bei seinem Regimente gestellt hat, wird der Desertion für schuldig erkannt, seines Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und bei seiner Vermögenslosigkeit seine Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Gerlachshelm den 20. Jan. 1834.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Rastatt. [Bekanntmachung.] Schul- lehrer Bastian von Fösch hat gegen den auf

flüchtigem Fuß sich befindlichen Anselm Fischbach von der Favorite, 11 fl. 48 kr. aus einem Darlehen, und 3 fl. für Bezehung eingeklagt, und dem Beklagten zum Beweise seiner Forderung ein Handgelübde darüber zugeschoben, daß er 10 fl. 48 kr. von ihm nicht wirklich gesehen habe und ihm für Bezehung nicht 3 fl. schuldig geworden sei. Nach Ansicht der §§. 272, 275 und 276. der P. D. wird nunmehr der Beklagte aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen auf die Klage gerichtlich vernehmen zu lassen, und innerhalb gleicher Frist sich über das ihm zugeschobene Handgelübde zu erklären, widrigenfalls die Annahme des letztern für verweigert, der tatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden und jede Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt werden soll. Raftatt den 16. Jan. 1834.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Gengenbach. [In Verstoß gerathene Pfandurkunde.] Der Handelsmann Joseph Serenbez von Zell am Harmersbach, schuldet dem Armenhospital daselbst ein Kapital von 700 fl., wofür eine Pfandurkunde vom 8. Juli 1809, laut Pfandbuch Theil I. Nro. 26. p. 16, ausgestellt, das Kapital aber schon längst abbezahlt, die Pfandurkunde jedoch in Verstoß gerathen ist. Wer daher auf diese Urkunde einen Anspruch machen zu können glaubt, wird hiermit aufgefordert, solchen bei der unterzeichneten Behörde binnen 6 Wochen anzumelden und zu begründen, als sonst die genannte Pfandurkunde für kraftlos und der Strich derselben im Pfandbuch für zulässig erklärt werden wird. Gengenbach den 15. Januar 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [In Verstoß gerathene Pfandurkunde.] Der Hofbauer Johann Schyller von Oberharmersbach schuldet dem St. Galluspfarlkirchenfond daselbst ein Kapital von 689 fl., wofür laut Pfandbuch Theil I. Nro. 168. pag. 218. unterm 24. Sept. 1821 eine Pfandurkunde ausgestellt, das Kapital aber am 17. Mai v. J. abbezahlt, die Pfandurkunde jedoch in Verstoß gerathen ist. Wer daher auf diese Urkunde einen Anspruch machen zu können glaubt, wird hiermit aufgefordert, solchen bei der unterzeichneten Behörde binnen 6 Wochen und unter Vermeidung, daß sonst solche für kraftlos und der Strich derselben im Pfandbuch für zulässig erklärt werde, anzumelden und zu begründen.

Gengenbach den 16. Jan. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(1) Aue, Oberamts Durlach. [Holzver-

steigerung.] Donnerstag den 6. Februar 1834 Morgens 8 Uhr werden in dem hiesigen Gemeinbewald 66 Stamm forstene Bau- und Sägklob, 20 Stamm Bärken, 55 Klafter gemischtes Holz und 4000 Wellen gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Zusammenkunft ist bei der Linde im Killisfeld.

Aue den 21. Jänner 1834.

Bürgermeisteramt.

(2) Busenbach. [Holzversteigerung.] Die Gemeinde Busenbach läßt nach dem genehmigten Hiebsplan Montags den 10. Februar d. J. beiläufig 80 Stamm gefällte Eichen, welche sich zu Bau, Rug und Holländerholz eignen, aus ihrem Gemeinwald einer öffentlichen Versteigerung aussetzen. Die Zusammenkunft an obengenanntem Versteigerungstag ist in dem Gasthaus zum Strauß dahier in Busenbach früh 9 Uhr, von wo aus die Steigerungsliebhaber in den Wald geführt werden.

Busenbach den 17. Jan. 1834.

Bürgermeister Schwab.

(3) Dürren. [Gläubigeraufforderung und Versteigerung.] 1 Bttl. Acker ob dem untern Dorf, zur Gantmasse des Christian Lindemann von Dürren gehörig, wird zur Abzahlung des Gültkapitals Montag den 3. Febr. d. J. auf dem Rathhaus in Dürren der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und die dadurch theilhaftigen Gläubiger zur Verhandlung eingeladen.

Dürren den 11. Jan. 1834.

Bürgermeister Arn.

(1) Eschach, Stabs Fischerbach. [Güterversteigerung.] Aus der Gantmasse des Dachsenwirths Andreas Käufer zu Eschach, Stabs Fischerbach, wird das vorhandene Gut, bestehend:

- 1) in einem 1½stöckigen Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach im Orte Eschach gelegen, worauf die Wirthschaftsgerechtigkeit zum Dachsen ruht, auch ist eine Werkstätte angebracht, worin die Baumwollenweberei im Großen getrieben werden kann,
- 2) in einem Backhaus,
- 3) in 2 Messen Garten beim Haus,
- 4) in 17 St. Ackerfeld und
- 5) in 10¼ St. Mattfeld,

sowohl in einzelnen Stücken, als das ganze Gut zusammen am Samstag den 1. Februar 1834 Vormittags 9 Uhr anfangend in dem Gemeinshaus zu Weiler einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Fischerbach den 20. Jänner 1834.

Mesmer, Bürgermeister.

(Hiebei eine Beslage.)